

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 134372	0351 81920	13.08.2020

Tagesbrief 70/20 vom 13.08.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- Neue Corona-Schutz-Verordnung mit Wirkung vom 1. September 2020
- Neue Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen
- Reisekostenvergütung nach dem sächsischen Reisekostengesetz: Anerkennung triftiger Gründe für Nutzung des privaten Kfz bei Dienstreisen
- ÖPNV-Rettungsschirm
- Corona-Testkonzept: Erweiterung des Testkonzeptes Corona-Tests für Auszubildende, Schüler und Praktikanten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern
- Antragsfrist für Unterbringungszuschuss an Grenzpendler läuft am 31. August 2020 aus

1. Neue Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) mit Wirkung vom 1. September 2020

Heute sind uns erste Informationen zum Verfahren und zu den voraussichtlichen Inhalten der neuen SächsCoronaSchVO bekannt geworden, die ab dem 1. September 2020 an die Stelle der derzeit gel-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

tenden Fassung treten wird. Danach wird die Staatsregierung am 25. August 2020 über die neue Fassung beschließen, die Verbändeanhörung soll bis zum 21. August 2020 abgeschlossen sein. Es ist daher davon auszugehen, dass auch dem SSG wieder nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme zum Entwurf der neuen SächsCoronaSchVO eingeräumt werden wird.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird die derzeitige Regelung zur Durchführung von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern (§ 5 SächsCoronaSchVO in der geltenden Fassung) geändert werden. Solche Veranstaltungen sollen voraussichtlich zugelassen werden, sofern ein vom zuständigen Gesundheitsamt bestätigtes Hygienekonzept vorliegt und die Nachverfolgung von eventuellen Infektionen sichergestellt ist. Dies wird aber nur dann gelten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt weniger als 20 Fälle pro 100.000 Einwohner beträgt.

Keine Änderung wird es voraussichtlich bei den Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und zu den Pflichten bzw. zu den Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung geben. Auch die Regelungen zur Durchführung von Volksfesten, Theater- und Kinoveranstaltungen usw. (§ 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO in der geltenden Fassung) bleiben voraussichtlich unverändert.

Wir bitten zu beachten, dass diese ersten Informationen unter Vorbehalt stehen. Eine Anhörungsfassung zum neuen Entwurf der SächsCoronaSchVO liegt uns noch nicht vor.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

2. Neue Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen

Das SMK hat mit als **Anlage 1** beigefügter Pressemitteilung vom 11. August 2020 informiert, dass die neue Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen am 31. August 2020 in Kraft treten und bis zum 21. Februar 2021 gelten soll.

Die neue Allgemeinverfügung liegt uns in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor (**Anlage 2**) und soll in Kürze ebenfalls unter www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen zum Abruf bereitgestellt werden.

Der Allgemeinverfügung sind folgende Anlagen beigefügt:

- ein **neues** Formular zur Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung gem. Ziffer 2.11 der Allgemeinverfügung (siehe **Anlage 2.1**) und

- Musterformular zur Gesundheitsbestätigung gem. Ziffer 4.2 der Allgemeinverfügung (siehe **Anlage 2.2**).

Allgemeine Bestimmungen

Der Zugang zu Schulen und Kitas ist Personen nicht gestattet, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist oder innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten. Gleiches gilt nun auch für Personen, die sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keinen negativen Corona-Test vorlegen können. Die bisher geltenden und eingeübten Hygieneregeln können beibehalten werden.

Schulen

Der Schulbetrieb findet unter Pandemiebedingungen statt. Es besteht Schulbesuchspflicht. Eltern und andere externe Partner können die Schulen betreten. Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen zulässig.

Eltern und externe Partner sind grundsätzlich verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Schulleitung empfiehlt, dass ein ausreichender Abstand zwischen Personen auf dem Schulgelände soweit als möglich eingehalten wird. Wer in Schulgebäuden oder auf dem übrigen Schulgelände keine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, ist verpflichtet, eine solche Bedeckung zumindest bei sich zu führen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände kann im Hygieneplan der Schule geregelt werden.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

Kitas

Eltern sind verpflichtet, täglich gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind kein typisches Symptom der Krankheit Covid-19 (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder allgemeines Krankheitsgefühl) aufweist. Wird die Erklärung nicht vorgelegt, wird das Kind an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. Eltern müssen während des Aufenthaltes in Gebäuden der Einrichtung und auf dem übrigen Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

Horte

Eine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand des dort betreuten Kindes müssen die Eltern nicht abgeben. Einrichtungs-

fremde Personen müssen grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung in der Einrichtung tragen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Reisekostenvergütung nach dem sächsischen Reisekostengesetz: Anerkennung triftiger Gründe für Nutzung des privaten Kfz bei Dienstreisen

In unserem [Tagesbrief Nr. 37/2020](#) vom 11. Mai 2020 haben wir Sie über das Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) vom 6. Mai 2020 informiert. In dem Schreiben hatte das SMF mitgeteilt, dass aus Anlass der besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Coronapandemie keine Bedenken bestehen, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz. anzusehen. In diesem Falle beträgt die Wegstreckenschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct/km.

Diese Ausnahme sollte aber zunächst nur für bis 14. August 2020 beginnende Dienstreisen gelten.

In Anbetracht des Fortgangs des Infektionsgeschehens und der Erforderlichkeit von Präventionsmaßnahmen bestehen seitens SMF keine Bedenken, diese Ausnahme bei der Bewertung der triftigen Gründe für die Benutzung eines privaten Kfz im Einzelfall weiterhin als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz anzusehen. Dies gilt über den 14. August 2020 hinaus für bis **31. Januar 2021** beginnende Dienstreisen.

Nach den Hinweisen des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr für die Bediensteten (Stand: 14. Juli 2020; eingestellt im LandesWeb unter „Informationen zum Coronavirus“) sind Dienstreisen grundsätzlich wieder zulässig.

Bei der nach § 2 Abs. 2 SächsRKG angezeigten Prüfung der dienstlichen Erforderlichkeit von Dienstreisen wird gebeten, nicht nur reisekostenrechtliche und wegen des dem Reisekostenrecht immanenten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch haushaltsrechtliche Gründe zu berücksichtigen, sondern auch gesundheitliche Aspekte in Bezug auf die dienstreisenden Bediensteten zu berücksichtigen.

Das Schreiben des SMF fügen wir Ihnen als **Anlage 3** bei.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

4. ÖPNV-Rettungsschirm

Der Bundestag hat das Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossen, der Bundesrat hat zugestimmt und die Verkündung ist am 16. Juli 2020 (BGBl. I Nr. 35, S. 1683) erfolgt. Die dort in Artikel 5 enthaltene Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) ist mit dem Gesetz am 17. Juli 2020 in Kraft getreten. Damit kann der Bundesanteil am ÖPNV-Rettungsschirm in Höhe von insgesamt 2,5 Mrd. Euro nach der in § 7 RegG vorgesehenen Verteilung umgehend, spätestens am 15. August 2020, an die Länder ausgezahlt werden.

Organisiert werden soll damit der Ausgleich von finanziellen Nachteilen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in vier Entstehungskategorien:

- aufgrund geringerer Ausgleichsleistungen,
- aufgrund des Rückgangs von Fahrgeldeinnahmen,
- aufgrund des Rückgangs von Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften,
- aufgrund erhöhter Aufwendungen für Infektionsschutz.

Die Europäische Kommission hat am 7. August 2020 diese deutsche Regelung genehmigt.

Im Rahmen der Regelung sollen Verkehrsunternehmen für Einbußen, die ihnen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August 2020 entstanden sind, mittels direkter Zuschüsse entschädigt werden.

Damit wird nur ein Teil des vom ÖPNV-Rettungsschirm umfassten Schadenszeitraums von März bis Dezember 2020 unter die Bundesrahmenregelung fallen können. Dieser Teil des Schadensausgleichs vom 1. März bis zum 31. August 2020 wird daher zunächst als Phase 1 bezeichnet.

Um gleichwohl in allen Fällen die vorgesehenen Schadensregulierungen durchführen zu können, werden voraussichtlich von September bis Ende Dezember 2020 weitergehende Schäden bei den Aufgabenträgern im rechtlichen Sinne zu fingieren sein, soweit diese zuvor nicht originäre Anspruchsteller waren. Eine Schadensregulierung kann dann beihilfefrei nur als Billigkeitsausgleich gegenüber den Aufgabenträgern auf Basis einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Erstattungsrichtlinie (vgl. **Anlage 4**) erfolgen. Dieser Zeitraum wird als Phase 2 bezeichnet.

Ende Dezember 2020 enden die Hilfen des ÖPNV-Rettungsschirms des Bundes. Sollten daran anschließend weitere Stützungsmaßnahmen infolge von Fahrgeldausfällen/Mehraufwendungen erforderlich werden, werden Bund und Länder um weitere Hilfen gebeten werden müssen.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Seubert

5. Corona-Testkonzept: Erweiterung des Testkonzeptes Corona-Tests für Auszubildende, Schüler und Praktikanten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern

Mit Pressemitteilung vom 11. August 2020 (**Anlage 5**) hat das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) über eine Anpassung des Corona-Testkonzeptes informiert. Danach können in Sachsen weitere Personengruppen auf das Coronavirus getestet werden, sofern die epidemiologische Lage dies erfordert. Die Erweiterung ermöglicht, unmittelbar, flexibel und schnell auf die pandemische Lage zu reagieren. So können zum Beispiel bei lokalen Ausbrüchen Tests gezielt für einzelne Personen- und Berufsgruppen sowie Standorte finanziert werden.

Konkret ist die Finanzierung der Laborleistungen auch bei verpflichtenden und freiwilligen Untersuchungen von Reiserückkehrern finanziell abgesichert, sofern es keine Refinanzierung über den Bund gibt. Logistik-, Labor- und Personalkosten bei Dienstleistern in Zusammenhang mit dem Aufbau von Testzentren, etwa an Flughäfen oder Autobahnen, werden erstattet, sofern sie nicht durch den Bund – auch in Teilen – refinanziert werden.

Sollten die Tests gemäß der Verordnung des Bundes ausgeweitet werden, erhält der Freistaat die Befugnis, die Untersuchungen in Sachsen vertraglich in Auftrag zu geben. Das SMS kann das Testkonzept nun bis 31. Oktober fortschreiben.

Darüber hinaus ist das SMS in dem als **Anlage 6** beigefügten Schreiben vom 10. August 2020 auf die Fragestellung eingegangen, inwieweit von Auszubildenden, Schülern und Praktikanten negative Corona-Tests verlangt werden können, bevor diesen der Zutritt zur ausbildenden Einrichtung ermöglicht wird. Hintergrund sind Beschwerden aus diesem Personenkreis, wonach ohne solche Testergebnisse kein Zugang zur ausbildenden Einrichtung gewährt wird.

Das Gesundheitsministerium vertritt hierzu die Rechtsauffassung, dass ein verpflichtender Gesundheitstest nur dann zulässig ist, wenn im konkreten Einzelfall tatsächliche Verdachtsmomente für eine Arbeitsunfähigkeit vorliegen, die zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter führen kann. Anhaltspunkte können sich etwa aus dem Auftreten mehrerer typischer Krankheitssymptome oder aufgrund eines Kontakts mit einem bestätigt Infizierten ergeben.

Weitere Einzelheiten sind dem als Anlage 5 beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber

6. Antragsfrist für Unterbringungszuschuss an Grenzpendler läuft am 31. August 2020 aus

Mit der als **Anlage 7** beiliegenden Pressemitteilung erinnert die Landesdirektion Sachsen daran, dass die Antragsfrist für Soforthilfen für Arbeitgeber von tschechischen und polnischen Berufspendlern nach Sachsen am 31. August 2020 ausläuft. Längstens bis zu diesem Termin können Soforthilfen rückwirkend für den Zeitraum vom 26. März bis 31. Mai 2020 bei der Landesdirektion Sachsen beantragt werden. Der Zuschuss in Höhe von 40 Euro pro Nacht wird für Beschäftigte gezahlt, die im medizinischen Bereich oder in der Pflege sowie in Einrichtungen und Betrieben arbeiten, die der Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie der öffentlichen Infrastruktur oder der Versorgung der Bevölkerung dienen. Dazu gehören die Landwirtschaft und die Ernährungswirtschaft, der Lebensmittelhandel sowie die Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs. Enge Familienangehörige, wie Ehepartner und Kinder werden mit 20 Euro pro Übernachtung unterstützt. Weitere Informationen sind der Pressemitteilung zu entnehmen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster/Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen